Mandanten Informationen

Dezember 2002

AKTUELLE INFORMATIONEN ZU STEUERN, WIRTSCHAFT UND RECHT

Editorial

Lieber Leser,

in dieser Ausgabe informieren wir Sie über die externe Qualitätskontrolle, an der Warth & Klein als eine der ersten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften uneingeschränkt erfolgreich teilgenommen hat.
Zudem geben wir Ihnen einen Überblick über unsere umfangreichen Steuerinformationen zum Jahresende und kündigen eine weitere Neuerung an:
Für das Jahr 2002 können Sie die Steuerbroschüre als PDF von unserer Homepage herunterladen. Dadurch ist es möglich, Sie aktueller zu informieren und die Informationen gegebenenfalls zu aktualisieren.
Ein weiterer Schwerpunkt dieser Ausgabe ist das Interview mit Meinrad Schad, dem Leiter des Konzerns-Controllings im Voith-Konzern. Er berichtet über seine ersten Erfahrungen bei der Umstellung auf die International Financial Reporting Standards und er informiert darüber, weshalb das Unternehmen sich für Warth & Klein als Partner entschieden hat.

Michael Häger
(geschäftsführender Gesellschafter)

Hohe Qualität bei Warth & Klein durch externe Qualitätskontrolle bestätigt

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen der Abschlüsse von Aktiengesellschaften durchführen, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben haben, müssen sich bis zum 31. Dezember 2002 einer Qualitätskontrolle unterzogen haben. Warth & Klein kann als eine der ersten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine uneingeschränkt erfolgreiche Teilnahme an der Qualitätskontrolle vorweisen.

Alle drei Jahre müssen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Einhaltung hoher Qualitätsstandards nachweisen. Das soll eine hohe Qualität der Prüfungsleistungen gewährleisten. Bei dieser Qualitätskontrolle prüft ein externer Wirtschaftsprüfer das Qualitätssicherungssystem der WP-Praxis. Dieses umfasst insbesondere die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Praxisorganisation und bei der Abwicklung einzelner Aufträge.

Die Wirtschaftsprüferkammer bescheinigte Warth & Klein jetzt unmittelbar nach Abschluss der Qualitätskontrolle die Qualität ihrer Leistungen. Damit kann Warth & Klein in den kommenden Jahren weiterhin gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen.

Warth & Klein ist darüber hinaus bestrebt, einen höheren als den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandard zu erreichen. Eine interne Arbeitsgruppe berät Verbesserungen der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und leitet deren Umsetzung ein. Außerdem befassen sich mehrere Wirtschaftsprüfer von Warth & Klein in berufsständischen Organisationen, wie dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) und der Wirtschaftsprüferkammer, mit den Themen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung. So ist Bernhard Flintrop Mitglied eines Arbeitskreises des IDW, der sich gezielt mit Fragen der Qualitätssicherung beschäftigt, und Joachim Riese ist Mitglied in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer. Als Mitglied eines Ausschusses von Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschäftigt sich Professor Dr. Friedhelm Sahner mit der Entwicklung der Qualitätssicherung und der Qualitätskontrolle.
Prof. Dr. Friedhelm Sahner, fsahner@warth-klein.com

Gesetzesänderungen, Urteile und Gesetzesinitiativen

Steuerbroschüre 2002 erstmals als PDF-Download

Auch in diesem Jahr erhalten Sie unsere umfangreichen und bewährten Steuerinformationen zum Jahresende. Darin informieren wir über Änderungen der Steuergesetzgebung, wichtige Entscheidungen der Finanzgerichte und geplante Gesetzesinitiativen. Für das Jahr 2002 erhalten Sie jedoch keine gedruckte Broschüre mehr, sondern Sie können diese zeitgemäß im Internet herunterladen.

Sie finden in der Broschüre eine Zusammenfassung der wichtigsten Gesetzesänderungen im Jahr 2002. Das Steuerjahr 2002 ist geprägt durch die Steuerreformen der Jahre 2000 und 2001: Steuersenkungsgesetz, Steueränderungsgesetz und Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz. Inzwischen gibt es zu den genannten Gesetzen umfangreiche Kommentare und Verwaltungsanweisungen, die wir für Sie analysiert haben.

Ferner stellen wir die wichtigsten Entscheidungen der Finanzgerichte aus dem Jahr 2002 vor. Dabei ist schon hier festzuhalten, dass in diesem Jahr weniger Urteile verfasst wurden, die von allgemeinem Interesse und herausragender Bedeutung sind. Vielmehr beschäftigten sich die Gerichte mit zahlreichen Einzelfällen, denen nur vereinzelt übergeordnete Bedeutung zukommt.

Natürlich gehen wir in der Broschüre auch auf die geplanten Steueränderungen zum Jahresende 2002 ein. Zwar befindet sich die Initiative der Bundesregierung noch im Gesetzgebungsverfahren, aber aus Schreiben des Bundesfinanzministeriums und aus Regierungserklärungen zur geplanten Steuerpolitik lassen sich bereits erste Schlüsse ziehen, die Ihnen wertvolle Hinweise für Ihre steuerliche Gestaltung liefern können.
Im Einzelnen beschäftigt uns beispielsweise die geplante Gesetzesinitiative zur Besteuerung von Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen. Diese sollen, so ist jedenfalls der politische Diskussionsstand, unabhängig von der bisherigen Spekulationsfrist besteuert werden. Ebenfalls für Anleger relevant ist eine Verwaltungsanweisung des Finanzministeriums zur Werbungskostenaufteilung. Diese ist eine Folge des im Jahr 2002 eingeführten Halbeinkünfteverfahrens. Bei so genannten Mischdepots, die sich nicht nur aus Vermögen zusammensetzen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, kam es in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Zurechenbarkeit.

Auch die Abziehbarkeit von Aufwendungen bei der geschäftsleitenden Holding kommt auf den Prüfstand.

Genauso finden sich in der diesjährigen Steuerbroschüre wertvolle Hinweise für Unternehmen und Kapitalanleger. Und zwar in bewährter und übersichtlicher Form.

Neu ist für Sie die Downloadmöglichkeit. Sie finden die Broschüre ab dem 12. Dezember 2002 auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt Publikationen/Mandanteninfos. Wer möchte, kann sich die gesamte Broschüre ausdrucken und in der gewohnten schriftlichen Form nutzen. Viele von Ihnen werden die Möglichkeit der internen Verlinkung nutzen wollen und auf den Ausdruck verzichten. Über einen Link, der im Dokument angelegt ist, können Sie von der Inhaltsübersicht sofort an die gewünschte Stelle im Dokument springen. Es ist vorgesehen, die Broschüre entsprechend dem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu aktualisieren.
Georg Holschbach, gholschb@warth-klein.com

„Für uns ist das ein weiterer Schritt mit der Zeit."

Georg Holschbach (WP/StB) im Interview

Welche Bedeutung besitzen elektronische Medien für die Zukunft von Warth & Klein?
Genau wie bei vielen unserer Mandanten beeinflussen und vereinfachen elektronische Medien unsere tägliche Arbeit. Internet und E-Mail sind gut geeignete Medien für den einfachen und schnellen Austausch von Informationen. In unserer täglichen Praxis nutzen wir das Internet, um sofort neue Urteile und Kommentare zu Gerichtsentscheidungen berücksichtigen zu können. Angesichts unserer Unternehmensgröße und der bundesweiten Zusammenarbeit mit Kollegen ist heutzutage der Austausch von Informationen ohne E-Mail kaum noch denkbar.

In diesem Jahr erscheinen die Steuerinformationen zum Jahresende erstmals als PDF-Version, warum?
Die Erstellung der Broschüre ist ein besonderer Service für unsere Mandanten. Wir wollen diesen jetzt einem größeren Personenkreis zugänglich machen. Das Internet bietet uns die Chance dazu. Jeder Interessierte kann die Broschüre aus dem Internet herunterladen. Es gibt auch einige praktische Gründe, die für die PDF-Version sprechen: Wir sind in Zukunft nicht mehr durch drucktechnische Vorgaben an eine bestimmte Seitenzahl gebunden, was uns ermöglicht, jedes Thema in der gebotenen Ausführlichkeit zu behandeln. Auch ist die elektronische Version komfortabler als die Hardcover-Variante. Durch eine interne Verlinkung kann der Leser gezielt die ihn interessierenden Passagen erreichen. Zuletzt möchte ich noch erwähnen, dass wir die PDF-Version aktueller erstellen können, da etwa zwei Wochen, die sonst für Druck und Versand nötig wären, entfallen.

Welche Möglichkeiten ergeben sich in Zukunft aus der Verwendung des PDF-Formates?
Natürlich müssen wir zunächst Erfahrungen mit der neuen Darstellungsform sammeln. Ich bin zuversichtlich, dass wir zukünftig die Möglichkeiten, die sich aus einer weiter gehenden Verlinkung ergeben, nutzen können. Beispielsweise ist es denkbar, einen direkten Link zu den besprochenen Urteilen oder zu Verwaltungsanweisungen zu setzen.

Welche Reaktionen erwarten Sie auf die neue Form der Steuerinformationen?
Zunächst wird die elektronische Variante für viele – auch für uns – ungewohnt sein. Zuversichtlich machen uns einige Befragungen zur Akzeptanz und Verbreitung von PDF-Formaten. Der „Adobe Acrobat Reader" zum Lesen dieser Dateien ist praktisch auf jedem Personal Computer vorinstalliert. Daher kann man die Prognose wagen, dass der Umgang mit elektronischen Informationen für niemanden mehr ungewohnt sein wird. Für uns ist das ein weiterer Schritt mit der Zeit.

>> THEMEN

Warth & Klein ist eine der ersten WP-Gesellschaften mit erfolgreicher Teilnahme an der neuerdings vorgeschriebenen Qualitätskontrolle. >> Seite 1

Die Steuerinformationen zum Jahresende können Sie erstmals als PDF-Download nutzen. Was Sie darin finden können. >> Seite 2

„Die Erstellung der Broschüre ist ein besonderer Service für unsere Mandanten." >> Seite 3

Unerwartete steuerrechtliche Folgen: Die OFD Koblenz nimmt Gemeinschaftskonten unter die Lupe. >> Seite 4

Als Folge der Schuldrechtsreform sind viele allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam geworden. Worauf sollten Sie zumindest achten? >> Seite 5

Seit 1. Juli 2002 müssen die Vorstände von börsennotierten Unternehmen und deren engste Familienangehörige über Wertpapiertransaktionen berichten. >> Seite 5

Der Voith-Konzern stellt sein Konzernrechnungswesen auf IFRS um. Meinrad Schad, Leiter Konzern-Controlling im Voith-Konzern, im Interview. >> Seite 6

Die Kontrolle der Qualität in der Wirtschaftsprüfung bringt Mandanten und WP-Gesellschaften Vorteile. >> Seite 8

Unerwartete steuerrechtliche Konsequenzen: Gemeinschaftskonten von Eheleuten – die Finanzverwaltung auf der Suche nach neuen Einnahmequellen

Eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Koblenz vom 29. Februar 2002 rückt einige steuerliche Fragen ins Zentrum der Diskussion: Wann unterliegen Zuwendungen unter Eheleuten der Schenkungsteuer? Kann das Eröffnen eines Gemeinschaftskontos unter Eheleuten eine steuerpflichtige Schenkung begründen?

Die wenigsten Eheleute dürften bei der Eröffnung eines gemeinsamen Bankkontos oder Wertpapierdepots an mögliche steuerrechtliche Konsequenzen denken. Zu Unrecht: Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Koblenz ist die Eröffnung eines Gemeinschaftskontos, das nur von einem Ehepartner bestückt wird, bereits eine Schenkung in Höhe des hälftigen Vermögens an den Ehepartner. Eine solche Schenkung unter Eheleuten ist auch nicht grundsätzlich steuerfrei – sieht man einmal von dem persönlichen Freibetrag, der in zehn Jahren eine Übertragung von 307.000 Euro zulässt, ab.
Zwar ist die Auffassung der Finanzverwaltung umstritten und widerspricht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, aber um Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollten Eheleute eine andere Gestaltung in Betracht ziehen: Statt eines Gemeinschaftskontos können Ehepartner zwei Einzelkonten eröffnen und sich gegenseitig eine Kontovollmacht ausstellen. Das ist auch haftungsrechtlich bei unternehmerischer Betätigung eines Ehepartners sinnvoll, um ungewollte Risiken zu vermeiden. Erbrechtlich kann ein Gemeinschaftskonto bei Vorhandensein eines Berliner Testamentes Probleme bereiten, da der überlebende Ehepartner möglichen Pflichtteilsansprüchen ausgesetzt ist. Denn erbberechtigte Kinder könnten durch das gemeinschaftliche Konto Zugriff auf ihnen nicht zustehende Vermögensteile erhalten. Da die Finanzverwaltung die Guthabenbeträge bei Gemeinschaftskonten grundsätzlich hälftig zuordnet, könnten erbschaftsteuerliche Nachteile entstehen, wenn der überlebende Ehepartner nach Tod seines Ehepartners sein eigenes Vermögen versteuern soll. Allerdings ist auch ein erbschaftsteuerlicher Vorteil eines Gemeinschaftskontos denkbar. Dieser entsteht, wenn zunächst der Ehegatte stirbt, von dem das Guthaben des Kontos überwiegend stammt. Dann unterliegt ein Teil des Vermögens nicht der Erbschaftsteuer. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in diesem Fall die Finanzverwaltung den Versuch unternimmt, nachträglich Schenkungsteuer für die Zuwendungen in der Ehe einzufordern.

Diese Ansprüche dürften für die Finanzverwaltung meist durchsetzbar sein, denn in Schenkungsteuerfällen ist die Möglichkeit einer Verjährung von Ansprüchen fast gänzlich ausgeschlossen.
Eine nicht zu unterschätzende steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeit kann sich jedoch durch Änderung des Güterstands der Eheleute ergeben. Bei Vorhandensein der Zugewinngemeinschaft können die Ehepartner dadurch möglicherweise nachträgliche Steuerfreiheit bereits erfolgter Vermögensübertragungen erreichen.

Paul Forst, pforst@warth-klein.com

GEMEINSCHAFTSKONTEN

sind Konten oder Depots, die mehrere selbstständige Rechtssubjekte zulassen und diesen gemeinsame oder eigenständige Rechte einräumen. Je nach Ausgestaltung dieser Rechte spricht man von einem „Oder-Konto“ bzw. einem „Und-Konto“. Bei einem „Oder-Konto“ ist jeder Einzelne von mehreren Kontoinhabern allein zur Verfügung über das vorhandene Guthaben berechtigt. Bei einem „Und-Konto“ können mehrere Inhaber nur gemeinschaftlich handeln.

Dringender Handlungsbedarf bei allgemeinen Geschäftsbedingungen

Folgen der Schuldrechtsreform – viele allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam

Die Einführung der Schuldrechtsreform zum 01. Januar 2002 bringt weitreichende Veränderungen für Verbraucher und Unternehmen. Unter anderem wurde das Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) in das BGB eingegliedert. Für Unternehmer ein guter Grund, die eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überarbeiten und an das neue Recht anzupassen.

Im Wesentlichen betreffen die Gesetzesänderungen im Zuge der Schuldrechtsreform die Bereiche Verjährung, Rücktritt vom Vertrag, Verbrauchsgüterkauf und Werkvertragsrecht.

EINIGE WICHTIGE ÄNDERUNGEN, DIE SIE BEACHTEN SOLLTEN

- Es gilt eine einheitliche Grundverjährung von drei Jahren sowohl bei Forderungen gegenüber Verbrauchern als auch Unternehmen.
- Die gesetzliche Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen wurde von sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert.
- Die Mindestdauer für die Verjährung von Sachmängeln muss in AGB – Ausnahme VOB-Vertrag – mindestens ein Jahr betragen.
- Bei Sachmängeln, die innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang auftreten, wurde die Beweislast zugunsten des Käufers umgekehrt.
- Ein Haftungsausschluss ist jetzt auch für einfache Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verboten.

Auch die Einführung der Vorschriften über den Gebrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) führt zur Notwendigkeit von Anpassungen beim Nachbesserungs-, Wandlungs- und Minderungsrecht.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage entsprechen, haben seit Jahresbeginn ihre rechtliche Wirksamkeit verloren, mit der Folge, dass die gesetzlichen Regelungen an ihre Stelle treten. Wer auch in Zukunft wirksame allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden will, der muss diese an die aktuelle Rechtslage anpassen.

Torsten Reschke, treschke@warth-klein.com

Director's Dealings: Unternehmensinsider mit Meldepflichten

Seit dem 1. Juli 2002 müssen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder börsennotierter Gesellschaften und ihre Familienangehörigen (1. Grades) Geschäfte mit Wertpapieren der eigenen Gesellschaft nach § 15a WpHG unverzüglich mitteilen und veröffentlichen. Diese Meldepflicht ist eine Folge der Umsetzung des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes. Meldepflichtig sind nicht nur Geschäfte mit Aktien, sondern auch solche mit Derivaten, die sich auf das Unternehmen beziehen. Der Gesetzgeber verlangt die Meldung der Geschäfte nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 25.000 Euro in 30 Tagen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Vorstände und Aufsichtsräte einer Muttergesellschaft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) hält unter www.BAFin.de ein spezielles Formular für Pflichtmeldungen bereit.

„Wir sind bei der Umstellung auf IFRS im Zeitplan."

Meinrad Schad, Leiter Konzern-Controlling im Voith-Konzern, im Interview

Ihr Konzern führt derzeit die International Financial Reporting Standards (IFRS – früher IAS) ein. Was ist Ihre Motivation dabei?
Wir sind kein börsennotiertes Unternehmen, aber wir nutzen den Kapitalmarkt aktuell über zwei Anleihen mit einem Volumen von insgesamt 500 Millionen Euro. Daher müssen wir als kapitalmarktorientiertes Unternehmen die IFRS bis zum Geschäftsjahr 2005/2006 verbindlich einführen. Außerdem ist für ein international tätiges Unternehmen, wie den Voith-Konzern, die Anwendung internationaler Standards ohnehin sinnvoll. Durch diesen Schritt wollen wir auch unser internes und externes Rechnungswesen vereinheitlichen.

Wann haben Sie mit dem Projekt der IFRS-Einführung begonnen?
Wir sind bei der Umstellung auf IFRS im Zeitplan. Im August letzten Jahres begann eine vierköpfige interne Arbeitsgruppe sich mit den IFRS zu beschäftigen. Ein Jahr später konnte diese Arbeitsgruppe unserem Vorstand ihre Vorstellungen präsentieren. Das war der Starttermin. Jetzt bereiten wir die Einführung vor und haben dafür eine Projektorganisation eingerichtet, die bis zum Frühjahr 2003 thematische Vorschläge für die weitere Durchführung erarbeiten soll.

Welche inhaltlichen Aufgaben entstehen in naher Zukunft durch die IFRS:
Wir müssen für die Anwendung der IFRS bestimmte Daten bereitstellen. Um ein Beispiel zu nennen: Die Standards verlangen – anders als die HGB-Bilanz – eine Aktivierung von Entwicklungskosten. Diese ist an sechs Voraussetzungen geknüpft. So muss die Entwicklung zu einem Produkt führen. Wir versuchen derzeit durch eine Erhebung im Konzern festzustellen, welche für die IFRS-Anwendungen notwendigen Informationen bei uns bereits vorhanden sind.

Wie sieht Ihr Zeitplan für die Umstellung aus?
Unser Geschäftsjahr endet jeweils am 30. September. Daraus ergibt sich unser Zeitplan. Bis zum 30. September 2003 wollen wir einen neuen Konzern-Konten-Plan entwickeln. Zum 1. Oktober 2004 erstellen wir eine Eröffnungsbilanz. Zum 30. September 2005 ist ein geprüfter, aber immer noch interner, IFRS-Abschluss geplant. Für das Geschäftsjahr 2005/2006 bilanzieren wir dann erstmals öffentlich nach den IFRS.

DER VOITH-KONZERN

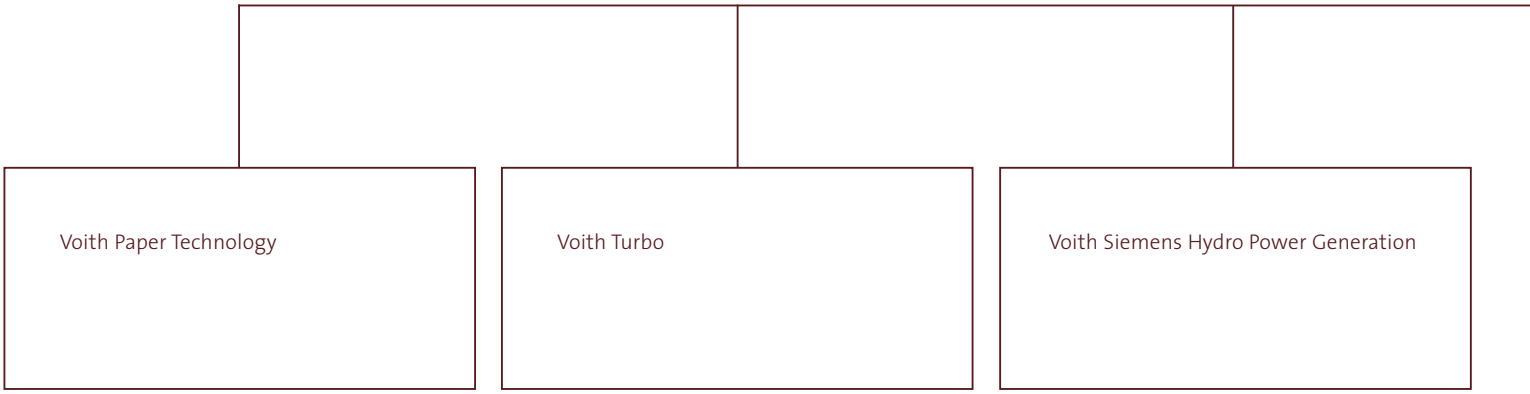

Kundenporträt Voith-Konzern

Sie müssen viele Mitarbeiter nach den neuen Standards schulen. Welche Planungen haben Sie diesbezüglich?
Nachdem im Frühjahr die grundsätzlichen Dinge verabschiedet worden sind, beginnen wir damit, die entsprechenden Mitarbeiter aller unserer 160 Unternehmen zu schulen. Geplant sind zunächst jeweils zwei Schulungsveranstaltungen in den USA und in Europa.

Welche Gründe haben Sie für eine Zusammenarbeit mit Warth & Klein?
Seit Juli werden wir extern durch Herrn Dr. Senger von Warth & Klein beraten. Unsere Entscheidung für Warth & Klein fiel im Wesentlichen aus zwei Gründen: Zum einen besitzt Warth & Klein ein spezielles Know-how und Erfahrung bei der Einführung der IFRS bei einem anderen Unternehmen des Anlagenbaus. Zum anderen haben wir erst im letzten Jahr die Software „IDL-Konsis" eingeführt. Zwischen der IDL GmbH und Warth & Klein besteht eine bewährte Zusammenarbeit, die bei einem derartig umfangreichen Umstellungsprojekt auch für den Voith-Konzern von Vorteil ist.

Der heutige Voith-Konzern wurde am 1. Januar 1867 von Johann Matthäus Voith in Heidenheim gegründet. Offiziell begann die Unternehmensgeschichte mit der Übergabe eines florierenden 30-Mann-Unternehmens an den Sohn des Gründers, Friedrich Voith. Das erste Voith-Patent (Raffineur) stammt aus dem Jahr 1869. Die Voith-Unternehmensgruppe ist heute weltweit aktiv und führend in den Bereichen Papiertechnik, Antriebstechnik, Kraftwerkstechnik und bei Industriedienstleistungen. Knapp ein Drittel der weltweiten Papierproduktion stammt heute von Voith-Papiermaschinen. Die Voith-Unternehmensgruppe hält über 7.000 aktive Patente und jedes Jahr kommen etwa 400 neue Innovationen hinzu.

Voith Industrial Services

Voith Others

DER VOITH-KONZERN IN ZAHLEN

Umsatz:
rund 3.300 Millionen Euro

Der Konzern ist aufgeteilt in fünf Geschäftsfelder:
Voith Paper Technology, Voith Turbo, Voith Siemens Hydro Power Generation, Voith Industrial Services, Voith Others

Personal:
24.000 Mitarbeiter weltweit

Zu konsolidierende Unternehmen:
ca. 160 Unternehmen im In- und Ausland

Die Vorteile der Qualitätskontrolle in der Wirtschaftsprüfung

Mandanten und WP-Gesellschaften profitieren gleichermaßen

Eine hohe Qualität der Prüfungsleistungen dient in erster Linie dem Mandanten als Nachfrager von Wirtschaftsprüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch eine hohe Qualität der Leistungen die beruflichen und unternehmerischen Risiken des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beherrscht werden.

Das Ziel, eine möglichst hohe Qualität anzubieten, ist einfach zu postulieren für ein Dienstleistungsunternehmen. Schwierigkeiten bereitet es jedoch in der Praxis oft, dieses Ziel zu konkretisieren und ein erreichtes Qualitätsniveau zu sichern. Das gilt auch für die Leistungen von Wirtschaftsprüfern. Wirtschaftsprüfer müssen verschiedene Anforderungen erfüllen. Das sind gesetzliche Normen, aber auch die Berufspflichten und Berufsgrundsätze, die vom Institut der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V. (IDW) und der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt werden.

Praxisrelevant sind insbesondere die Prüfungsstandards des IDW. Der Berufsstand formuliert darin seine Auffassung zu Fragen der Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung über die Prüfung. Diese externen IDW-Standards konkretisieren die oft unbestimmten gesetzlichen Inhalte und dienen den Berufsangehörigen als Bindeglied zwischen gesetzlichen Vorgaben und praktischen Maßnahmen der Qualitätssicherung. So hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 21. April 1997 (II-ZR-317/95) darauf hingewiesen, dass Standesrichtlinien eine „taugliche Erkenntnisquelle“ für die Beurteilung von Prüfleistungen sind.

Neben der erfolgreichen Teilnahme an der Qualitätskontrolle ist Warth & Klein als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert und kann damit Qualitätskontrollen bei anderen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführen. Für diese Registrierung hat Warth & Klein der Wirtschaftsprüferkammer besondere Kenntnisse in der Qualitätssicherung nachgewiesen. Warth & Klein konnte als eine der ersten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Registrierung zum Prüfer für Qualitätskontrolle erlangen und verfügt somit über eine wichtige Zusatzqualifikation.

Prof. Dr. Friedhelm Sahner,
fsahner@warth-klein.com

Literaturhinweis: Prof. Dr. Friedhelm Sahner/ Carsten Clauß/Marc André Sahner, Qualitätskontrolle in der Wirtschaftsprüfung, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 2002.

>> IMPRESSUM
Alle Angaben erfolgten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Redaktionsstand: 2.11.2002
Konzept/Layout: Meiré und Meiré Köln

Warth & Klein GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenstraße 47, 40479 Düsseldorf
Telefon 0211 - 95 24 - 0, Telefax 0211 - 95 24 - 200

V. i. S. d. P.: Michael Häger
E-Mail: mandanteninfo@warth-klein.com
Internet: www.warth-klein.com
Netzwerk: Grant Thornton International